

# Prüfungsvereinbarung

über die Prüfung der Durchführung der Psychosozialen Betreuung im Rahmen des § 16 a  
Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

zwischen

„Das Boot“ e. V.

- Verein zur Förderung seelischer Gesundheit -

Dollartstraße 11, 26723 Emden

(nachfolgend der Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden

Fachdienst Service/Sozialverwaltung

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(nachfolgend der Leistungsträger genannt)

Wenn zur besseren Lesbarkeit im Nachfolgenden ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird, so schließt dies auch die weibliche Form mit ein.
---

## § 1 Gegenstand der Prüfungsvereinbarung

Der Leistungsträger ist berechtigt, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen, die der Leistungserbringer nach der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu erbringen hat. Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringer, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten.

## § 2 Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Der Leistungserbringer dokumentiert die von ihm vorgehaltene Qualität der Leistungen. In diese Dokumentation kann der Leistungsträger Einsicht nehmen.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität, erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird. Er ist insbesondere verpflichtet,

- seine Dienstleistung entsprechend der Zuweisung des Jobcenters Emden und nach den Vorgaben der mit ihm getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, insbesondere dem darin vorgegebenen zeitlichen Rahmen zur Erbringung der Tätigkeiten, unter Verwendung eines standardisierten Formulars für jeden Einzelfall zu dokumentieren
- dem Jobcenter am Ende der Eingangsphase eine kurze fachliche Einschätzung (Rückmeldebogen) vorzulegen
- nach Ende der Betreuung für jeden Einzelfall einen Abschlussbericht zu erstellen, der spätestens bis zum 15. des Folgemonats dem Jobcenter zugegangen sein muss
- unverzüglich nach Abbruch der Betreuung dem Jobcenter eine Rückmeldung mit kurzer Begründung zum Abbruch zu geben
- die Dokumentationen transparent und nachvollziehbar zu führen und fortwährend sachgerecht fortzuschreiben
- das jeweils eingesetzte Personal einmal im Jahr namentlich zu benennen
- das eingesetzte Personal (einschließlich neuer Mitarbeiter) für ihre Aufgaben ausreichend zu schulen sowie zu qualifizieren, kontinuierlich weiter- und fortzubilden und damit die Praxis stetig weiterzuentwickeln, insbesondere dem Personal die Teilnahme an Veranstaltungen, Supervisionen, Fachtagungen, Schulungen, Fortbildungen und Arbeitskreisen zur Weiterentwicklung ihres pädagogischen Handelns oder sonstiger Fragen rund um dessen Tätigkeiten zu ermöglichen
- einen engen fachlichen Austausch mit dem Arbeitsvermittler (AV) bzw. Fallmanager (FM) vorzunehmen
- regelmäßige Fallbesprechungen durchzuführen und kollegiale Beratung sicherzustellen
- die Netzwerkbildung im Bereich ambulanter Betreuungsleistungen zu unterstützen und dem eingesetzten Personal die Teilnahme an Netzwerktreffen zu ermöglichen.

Bis zum 15.02. des Folgejahres ist dem Jobcenter ein Jahresbericht über alle durchgeführten Beratungen vorzulegen. Der Leistungsträger behält sich die Anforderung eines Konzeptes vor.

### § 3 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit den vom Leistungsträger an den Leistungserbringer gezahlten Geldern unwirtschaftlich umgeht, kann der Leistungsträger eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangen. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze (Prüfung der Qualität) gelten auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, z. B. hinsichtlich des Betretungsrechts der Räumlichkeiten und Einsichtnahme in die Unterlagen.

### § 4 Prüfung der Qualität

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, ist der Leistungsträger unter Berücksichtigung der folgenden Absätze berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Der Leistungsträger teilt dem Leistungserbringer in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte mit. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, die der Leistungsträger bei seinem weiteren Prüfverfahren berücksichtigt. Ist die Beschwerde eines Leistungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Betreuers Anlass für die Prüfung, kann ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden. Die Prüfungen werden zu einem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Der Leistungserbringer hat die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Bei der Durchführung der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.

Die vom Leistungsträger mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt:

1. die Grundstücke und Räume des Leistungserbringers zu betreten,
2. erforderliche Prüfungen und erforderliche Besichtigungen vorzunehmen,
3. unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen Einsicht in folgende Aufzeichnungen zu nehmen:
  - a) Qualifikation der Beschäftigten, ihre wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
  - b) die für die Leistungsberechtigten zu führenden Dokumentationen,
  - c) Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
4. die Beschäftigten in Abstimmung mit dem Leistungserbringer zu befragen.

Wendet der Leistungserbringer ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an, erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines Audits nach diesem System in dem Umfang, in dem

durch das Qualitätsmanagementsystem die zu prüfenden Gegenstände erfasst werden; anderenfalls, bzw. sofern die Prüfungsgegenstände hierdurch nicht erfasst werden, findet das oben beschriebene Verfahren Anwendung. Die an der Prüfung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzbestimmungen des SGB X sind zu beachten. Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Der Leistungsträger hat binnen drei Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Leistungserbringer einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände, das festgestellte Prüfergebnis und eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus dem Prüfergebnis gezogen werden sollen, enthält, zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Die Stellungnahme des Leistungserbringers ist binnen drei Wochen dem Leistungsträger zuzuleiten. Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den Leistungsberechtigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfergebnisses kann durch einen vom Leistungserbringer mit dem Leistungsträger abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden. Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkung fallen nicht die städtischen Gremien. Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wiederherzustellen. Erbringt der Leistungserbringer die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen die Leistungen nicht unerhebliche Mängel auf, kann der im Einzelfall zahlende Leistungsträger unbeschadet weitergehender Ansprüche bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Vergütung verlangen und/oder eine Aufrechnung gegen künftige Zahlungsanforderungen des Leistungserbringers vornehmen.

Veränderungen und Prozesse sind mit dem Leistungsträger abzustimmen, sofern die Veränderungen inhaltlich das auf Anforderung des Leistungserbringers ggf. vorgelegte Konzept und die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Regelungen berühren.

#### § 5 Vereinbarungszeitraum

Diese Prüfungsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023; sie ersetzt ab dem 01.07.2018 die zwischen den Parteien geschlossene Prüfungsvereinbarung vom 12.06.2018.

Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 314 BGB zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- wenn eine der Vertragsparteien nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- eine der Vertragsparteien bei der Anbahnung der Vereinbarung vorsätzlich unzutreffende Erklärungen abgegeben hat.

## § 6 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

## § 8 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden. Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den ..2020

---

Das Boot e. V.

---

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister